



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Ingrid Nestle MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 06.05.21

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 4/558 vom 30. April 2021
(Eingang im Bundeskanzleramt am 3. Mai 2021) beantworte ich wie folgt:

Frage 4/558

„Wann plant die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), den Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, die Vollzugshinweise „Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften“ sowie den Leitfaden zu aktualisieren, und weshalb hat sie dies nach meiner Kenntnis trotz der inzwischen vor drei Jahren stattgefundenen Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bislang noch nicht getan?“

Antwort

Eine Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird derzeit erarbeitet. Die Aktualisierung ist noch nicht erfolgt, da zunächst noch vor-





Seite 2

dringlichere Aufgaben zu erledigen waren. Dazu zählen u. a. das Planungssicherstellungsgesetz, die UVP-Portale-Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), eine Reihe von Planungsbeschleunigungsgesetzen sowie, auf Ebene der Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, ein Leitfaden zur Anwendbarkeit der Espoo-Konvention bei der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken, der unter gemeinsamem Vorsitz von Großbritannien und Deutschland im Rahmen einer Arbeitsgruppe der UN ECE erarbeitet wurde (https://unece.org/sites/default/files/2021-02/Guidance_on_Conventions%20applicability_to_LTE%20of%20NPPs_As%20endorsed%20and%20edited.pdf) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11. November 2020 (BAnz AT 23.11.2020 B5).

Mit der Verabschiedung der Neufassung der UVP-Verwaltungsvorschriften wird sich eine Aktualisierung der Vollzugshinweise „Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften“ erübrigen. Auf Grundlage der aktualisierten UVP-Verwaltungsvorschriften kann dann auch eine Anpassung des Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten erfolgen.

Die Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung im UVPG wurden im Zuge der Novelle aus dem Jahr 2017 lediglich neu nummeriert, und es hat in diesem Bereich kaum inhaltliche Änderungen gegeben, die eine unmittelbare Anpassung des Leitfadens erfordert hätten.

Mit freundlichen Grüßen

